

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 28.04.2021/Ausgabe 23 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten sowie zur Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel

ab Seite 3

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**
142 Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

An alle Halter von Geflügel
(ausgenommen Laufvögel) im
Vogtlandkreis

Bearbeiter: TÄ Bettina Thoß
Unser Zeichen: 508.62-26.04.21
Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 20.04.2021

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten sowie zur Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 über Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest und zur Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten im Vogtlandkreis wird aufgehoben.
2. Aufhebung der Restriktionsgebiete
 - a. Der Sperrbezirk um den Seuchenausbruchsbetrieb in der Gemeinde Pöhl wird aufgehoben.
 - b. Der Sperrbezirk um den Seuchenausbruchsbetrieb in der Stadt Plauen wird aufgehoben.
 - c. Das Beobachtungsgebiet um den Seuchenausbruchsbetrieb in der Gemeinde Pöhl wird aufgehoben.
 - d. Das Beobachtungsgebiet um den Seuchenausbruchsbetrieb in der Stadt Plauen wird aufgehoben.
3. Die in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 angeordneten Maßnahmen unter den Punkten 3. – 6. werden mit Wirkung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum 27.04.2021 aufgehoben.
4. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Vogtlandkreis) wird mit Wirkung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum 27.04.2021 aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikobewertung zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.02.2021 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet.

Am 24. und 25.03.2021 wurde im Vogtlandkreis in zwei Geflügelbeständen in der Gemeinde Pöhl und der Stadt Plauen das Hochpathogene Aviäre Influenza-A-Virus (HPAI-V) vom Subtyp H5N8 durch die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen nachgewiesen und durch das Nationale Referenzlabor (FLI) bestätigt.

Infolgedessen wurden zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in weitere Geflügelbestände des Vogtlandkreises Schutzmaßnahmen in den errichteten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, sowie die Aufstallung von sämtlichem Geflügel im gesamten Landkreis erforderlich und mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 öffentlich bekanntgemacht.

In den von der Geflügelpest betroffenen Betrieben sind die Geflügelbestände verendet bzw. wurden getötet und unschädlich beseitigt. Die anschließenden Grobreinigungen und Vordesinfektionen wurden am 30.03.2021 bzw. 31.03.2021 durchgeführt. Die Feinreinigungen und die Schlussdesinfektionen wurden am 14.04.2021 bzw. 15.04.2021 abgeschlossen und amtlich abgenommen.

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 15. März 2021 wurde die Aufstallung im gesamten Vogtlandkreis (Risikogebiet) angeordnet. Da aktuell die positiven Nachweise des HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Deutschland stark rückläufig sind, ist eine Aufrechterhaltung des Risikogebietes Vogtlandkreis nicht länger erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die **sachliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) i. V. m. § 1 Abs. 1, 2, und 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386).

Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in den gesamten Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Risikogebieten und an die in den Restriktionszonen ansässigen Jagdausübungsberechtigten.

Zu 1. - 3.:

Die zuständige Behörde hebt nach § 44 Geflügelpestverordnung angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt als erloschen, soweit

1. die gehaltenen Vögel des Seuchenbestands verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
2. eine Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbestands nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG sowie eine Feinreinigung und Schlusdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG durchgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind,
3. eine Desinfektion des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist,
4. eine Entwesung sowie eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, die mit gehaltenen Vögeln im Seuchenbestand in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind,
5. im Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion und
6. im Beobachtungsgebiet nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind, jedoch frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion.

Die oben aufgezählten Maßnahmen der Punkte 1. - 6. wurden im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt und durch das LÜVA Vogtlandkreis amtlich abgenommen. Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete sind somit mit Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum 27.04.2021 aufzuheben.

Zu 4.:

Aufgrund des starken Rückgangs an positiven Geflügelpestbefunden in ganz Deutschland muss von einem fallenden Virusdruck in der Wildvogelpopulation ausgegangen werden. Da im gesamten Vogtlandkreis aufgrund der frühzeitig ergriffenen Maßnahmen (Aufstallungspflicht in Risikogebieten) kein einziger Nachweis des HPAI-V bei Wildvögeln erfolgte, ist auch nicht von einem lokalen Seuchengeschehen in der Wildvogelpopulation auszugehen. Der direkte und indirekte Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln wurde effektiv verhindert.

Somit ist derzeit das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände als niedrig anzusehen.

Zu 5.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Vogtlandkreis des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 7.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin